

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin

**Stellungnahme zum
Referentenentwurf des
„Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der
Einwegkunststoffrichtlinie und der
Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in
anderen Gesetzen“**

Stand: 03.12.2020

Der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland begrüßt die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die folgende Stellungnahme zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ abzugeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden sind die Eckpunkte der Position des BUND zum vorliegenden Referentenentwurf des „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ vom 19.11.2020 zusammenfassend dargestellt.

Der BUND begrüßt grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Entwurf zur Anpassung des Verpackungsgesetzes nun auch die Vorgaben der seitens der EU-Kommission vorgelegten Einwegkunststoffrichtlinie in den Regelungen des Verpackungsgesetzes umgesetzt werden sollen.

Die überwiegend als 1:1 Umsetzung vorgenommenen Anpassungen erscheinen jedoch angesichts der Dringlichkeit in Hinblick auf das stetig wachsende Aufkommen an Einwegkunststoffverpackungen zu wenig ambitioniert.

Die Einführung von Mindestquoten für die Verwendung von Rezyklaten in Produkten ist ein wichtiger Baustein um die generelle Ressourceninanspruchnahme zu reduzieren (mit wichtigen Nebeneffekten u.a. für das Klima), der BUND begrüßt daher generell einen Mindest-Rezyklatanteil für Produkte.

Allerdings offenbart der Blick auf die existierende Praxis, dass zum Beispiel für den Bereich der Einweggetränkeflaschen aus Polyethylenterephthalat (PET) Flaschen bereits zum derzeitigen Stand mindestens 25% Rezyklate eingesetzt werden. Nach uns vorliegenden Erhebungen wäre insgesamt sogar ein Rezyklatanteil von bis zu 60% möglich, wobei lediglich moderate Einschränkungen in Kauf genommen werden müssten.

Der in §30a vorgeschlagene Mindestrezyklatanteil für PET-Einweggetränkeflaschen sollte demzufolge deutlich höher angesetzt werden. Nach Auffassung des BUND ist die Festlegung einer

Einsatzquote von 40% ab 2025 durchaus realistisch, diese könnte ab dem Jahr 2030 auf eine Einsatzquote von bis zu 60% erhöht werden.

Für Einweggetränkeflaschen aus anderen Kunststoffarten (z.B. Polyolefine) ist eine moderatere Startquote von 25% zum Jahr 2025 akzeptabel, welche jedoch ebenfalls auf einen Anteil von bis zu 60% ab dem Jahr 2030 angehoben werden sollte.

Die Umsetzbarkeit dieser ambitionierten Rezyklatanteile setzt voraus, dass die vorgesehenen Sammelquoten auch für Getränkeverpackungen entsprechend angepasst werden. Die vorgeschlagene Zuführung von 77% ab 2025 und die Steigerung auf 90% ab 2029 zum „Zwecke des Recyclings“ sind bereits mit Hinblick auf die existierenden Vorgaben des Verpackungsgesetzes hierfür nicht ausreichend. Dort heißt es in §16 Satz 2. „Kunststoffe sind zu mindestens 90 Masseprozent einer Verwertung zuzuführen. Dabei sind mindestens 65 Prozent und ab dem 1. Januar

2022 70 Prozent dieser Verwertungsquote durch werkstoffliche Verwertung sicherzustellen.“

Da dies für sämtliche Kunststoffe aus Verpackungen festgeschrieben wurde, ist für die hier geregelten Einwegkunststoff-Getränkeverpackungen unter Berücksichtigung der existierenden Rücklaufquote in Deutschland für PET-Flaschen von rund 98 Prozent und den ebenfalls angedachten zusätzlichen Pfandregelungen für weitere Einwegkunststoff-Getränkeverpackungen im Rahmen des vorliegenden Entwurfs eine deutlich höhere Sammelquote von bis zu 95% ab dem Jahr 2025 festzulegen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass der BUND Mindestquoten für die Verwendung von Rezyklaten in weiteren Verpackungen (nicht nur für Einwegkunststoffgetränkeflaschen) befürwortet, solche Festlegungen fehlen leider im vorliegenden Entwurf. Es ist daher noch im Rahmen der vorliegenden Anpassung zu prüfen, für welche anderen Verpackungsbereiche eine derartige Festlegung bereits erfolgen kann. Mögliche direkt adressierbare Bereiche finden sich zum Beispiel bei Transportverpackungen (Folien, Kanistern, Eimern, Fässern, Paletten) oder auch bei Pflanztöpfen.

Es fehlt jedoch weiterhin ein ausreichendes Steuerungselement, um die bereits im Verpackungsgesetz in §1 Absatz 3 festgelegte Zielquote für Mehrweggetränkeverpackungen in Höhe von mindestens 70 Prozent zu erreichen.

Hier besteht nach wie vor die Notwendigkeit klare Vorgaben, wie z.B. einen Stufenplan und ein frühzeitig wirkendes Sanktionssystem einzuführen, um ein zeitnahes Erreichen der Mehrweg-Zielquote sicherzustellen. Wenn erkennbar ist, dass die Vorgaben nicht erfüllt werden, ist eine zusätzliche nicht erstattbare Einwegabgabe einzuführen.

Grundsätzlich begrüßt der BUND die vorgesehene Verpflichtung von Letztvertreibern zum Angebot von Mehrwegalternativen für bestimmte Einwegkunststoffverpackungen und -getränkebecher.

Die vorgeschlagenen Vorgaben eignen sich gut für den Beginn, sollten jedoch bis zum Jahr 2030 ambitionierter werden. So sollten ab 2025 Mehrwegalternativen grundsätzlich zu einem niedrigeren Preis und besseren Konditionen angeboten werden. Ab 2030 sollten keine vermeidbaren Einwegkunststoffverpackungen und -getränkebecher mehr angeboten werden dürfen. Die Frist zur Umstellung ist ausreichend lang und der Verbrauch von Einwegverpackungen könnte so umfassend reduziert und natürliche Ressourcen geschont werden. Weiterhin würde eine solche ambitionierte Weichenstellung dazu führen, dass bereits bestehende innovative und belastbare Mehrwegkonzepte rascher (weiter-) entwickelt würden, so dass eine Ausweitung der Nutzung solcher Mehrwegalternativen auch schneller in andere Lebensbereiche übertragen werden könnte.

Auch im Business-to-Business-Bereich und für den zunehmenden Online-Handel sind Mehrwegtransportkisten, Mehrwegversandboxen, Mehrwegtrays und Mehrwegpaletten eine valide Lösung. Mit eindeutigen Zielvorgaben zur Reduktion der Einwegverpackungsmaterialien im Onlinehandel und der Vorgabe an die Paketdienstleister zur Nutzung einheitlicher Transportlogistiksysteme ist auch hier ein gangbarer Weg möglich. Für Transportverpackungen sollte das Erreichen einer Mehrweg-Zielquote von 70 Prozent bis 2025 festgelegt werden.

Die Ausweitung der Pfandpflicht auf sämtliche Einweggetränkeflaschen aus PET und Aluminiumdosen wird ausdrücklich begrüßt. Um eine zusätzliche Steuerungswirkung in Hinblick auf die Erhöhung des Anteils an Mehrweggetränkeverpackungen zu erreichen, ist hier auf eine ausreichend hohe Ausgestaltung des Pfandentgeltes zu achten.

Es ist jedoch aus Sicht des BUND weiterhin notwendig, dass auch die weiterhin geltenden Ausnahmen von der Pfandpflicht in §31 Abs. 4 des Verpackungsgesetzes beispielsweise für Glaseinwegflaschen (Wein, Sekt, Spirituosen) aufgehoben werden und eine Einführung von Mehrwegsystemen angestrebt wird.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Wahl der Bezeichnung **Einwegkunststoffverpackungen** im Rahmen der Begriffsbestimmungen in §3 missverständlich interpretierbar ist. Unter **Einwegkunststoffverpackungen** sind nach Einschätzung des BUND sämtliche im Markt genutzten Kunststoffverpackungen im Bereich Konsumgüter und Lebensmittel zu fassen.

Die EU-Einwegplastikrichtlinie (2019/904/EU) verwendet hier durchgängig den Begriff **Einwegkunststoffartikel** mit der entsprechenden Spezifizierung in Richtung auf die zu adressierenden Nutzungsbereiche.

Es wird daher angeregt die Formulierungen in Übereinstimmung mit der Einwegkunststoffrichtlinie und insbesondere den Begriffsbestimmungen im Anhang der Richtlinie vorzunehmen.

Berlin, den 03.12.2020

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Referent Technischer Umweltschutz
Bundesgeschäftsstelle

Tel. (

Stv. Vorsitzender
Bundesarbeitskreis Abfall und Rohstoffe

www.bund.net

Referentin Kreislaufwirtschaft
Bundesgeschäftsstelle

www.bund.net